

Teil 1: Verkehrssicherungspflicht im Kletterwald

Die neue Freizeiteinrichtung Kletterwald

Von Helge Breloer, Dortmund



Abb. 1: Erwartungsvoller Einstieg in den Kletterwald.

Kletterwälder erfordern ein umfassendes Sicherheitsmanagement. Beteiligt sind hieran der Waldeigentümer, der Betreiber des Kletterwaldes, der Hersteller der Kletterelemente, der Aufsteller der Kletterelemente bzw. Einrichter des Kletterwaldes, der Kontrolleur der Klettergeräte, der Kontrolleur des Baumbestandes und die eingesetzten Aufsichtspersonen. Mit diesem und dem in AFZ-DerWald 24/2007 folgenden zweiten Teil des Artikels sollen auf die Sicherheitsanforderungen an die Klettergeräte und auf die Sicherheitsanforderungen an die Bäume, an denen die Klettergeräte befestigt sind, näher eingegangen werden.

Der Kletterwald ist ein Hochseilgarten mit Kletterelementen, die in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad in den Baumbestand integriert werden. Kletterwälder erfreuen sich seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Es existieren zurzeit etwa 50 Kletterwaldanlagen in Deutschland, aber Experten gehen von einer möglichen Verzehnfachung der Kletterwälder im Laufe der nächsten zehn Jahre aus. Kletterwälder versprechen Spaß, Fitness und Abenteuer: klettern, springen, abseilen, große Höhenunterschiede überwinden, der Sprung in die Tiefe aus einem Baum heraus oder die Fahrt mit einer pfeilschnellen Seilbahn durch das Dickicht

großer Bäume. Kletterwälder vereinen das Spiel in der freien Natur mit Anforderungselementen wie Netzbrücken, Laufbohlen oder Seilen, die ein Fortbewegen von Baum zu Baum ermöglichen, ohne festen Boden betreten zu müssen.

Die Verkehrssicherungspflicht

Es liegt auf der Hand, dass die Verkehrssicherungspflicht im Kletterwald unter derartigen Voraussetzungen von besonderer Brisanz ist, zumal es auf diesem Gebiet erst wenig grundlegende Erfahrungen in der Praxis und erst recht keine Erfahrungen in der rechtlichen Beurteilung gibt. Der Kreis der insgesamt für die Sicherheit des Kletterwaldes Verantwortlichen ist zudem sehr groß. Bei einem Unfall im Kletterwald

sind unter Umständen folgende Personen (gegebenenfalls auch Institutionen) in der Verantwortung:

- der Waldeigentümer,
- der Betreiber des Kletterwaldes,
- der Hersteller der Kletterelemente (einschließlich Zubehör),
- der Aufsteller der Kletterelemente bzw. Einrichter des Kletterwaldes,
- der Kontrolleur der Klettergeräte,
- der Kontrolleur des Baumbestandes,
- die eingesetzten Aufsichtspersonen.

Im Kletterwald gelten die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht [1] und hier besonders die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Sportstätten [2], und (zumal Kletterwälder auch von Kindern besucht werden) gelten die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Spielplätze [3]. Darüber hinaus gibt es spezielle Anforderungen an die Sicherheit von Kletterwäldern. So wie das notwendige Sicherheitsmanagement für Spielplätze in DIN EN 1176 - 7 beschrieben wird, gibt es für Kletterwälder bereits die (in letzter Bearbeitung befindlichen)

- DIN EN 15 567 – 1 (Deutsche Fassung pr EN 15 567 - 1: 2006) Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren und
- DIN EN 15 567 – 2 (Deutsche Fassung pr EN 15 567 - 2: 2006) Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 2: Anforderungen an den Betrieb.

Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte in Zukunft zur Verkehrssicherungspflicht für Kletterwälder nicht anders urteilen werden als zur Verkehrssicherungspflicht für Spielplätze. An die Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen auf Spielplätzen stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen, weil Kindern die Einsichtsfähigkeit in bestehende Gefahren weitgehend fehlt. Die kindliche Neugier und das kindliche

H. Breloer ist Ass. jur. und öbv. Baumsachverständige.

Verhalten schränken das Erkennen und Beurteilen von Gefahren ein. Das wird in der Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs immer wieder hervorgehoben. Die Sicherheitsanforderungen müssen sich an den Gefahren orientieren, die hier den jüngsten Kindern, die als Benutzer infrage kommen, drohen können. Grundsätzlich sind die Benutzer von Sportstätten und Kinderspielplätzen vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen und nicht ohne weiteres vorhersehbar und erkennbar sind. Dabei liegt das übliche Risiko der Benutzung von Kletterwäldern naturgemäß sehr hoch. Für die Vorhersehbarkeit ist die Einsichtsfähigkeit der Benutzer entscheidend. Bei Kindern ist diese Einsichtsfähigkeit oft gering und umso geringer, je jünger die Kinder sind. Das gilt auch für die Besucher des Kletterwaldes, für die es je nach Schwierigkeitsgrad der Kletterelemente Auswahlkriterien hinsichtlich Alter, Größe und Können sowie Aufsichtspflichten nicht nur des Betreibers des Klettergartens, sondern auch der Eltern jüngerer Kinder gibt.

Es gibt viele Einzelfallentscheidungen der Gerichte zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen, die von hohen Sicherheitsanforderungen ausgehen. Es kann aber nicht verlangt werden, dass Spielgeräte bzw. Kletterelemente vollkommen sicher und frei von jeglichen Gefahren sind. Ein gewisses unvermeidbares Risiko, wie es auch bei bestimmungsgemäßer und zweckgerechter Benutzung nicht vermieden werden kann, muss hingenommen werden [4]. So hat zum Beispiel das OLG Karlsruhe (Urteil vom 13.7.2005 - 7 U 73/04 -) bei einem Unfall an einer Kinderschiffschaukel entschieden, dass die Verkehrssicherungspflicht keine Maßnahmen gebietet, die jede denkbare Gefahr ausschließen. (5) Vielmehr darf der Verkehrssicherungspflichtige darauf vertrauen, dass nahe liegende und offensichtliche Gefahren vom Benutzer einer Kinderschiffschaukel vermieden werden. Hier sah das Gericht insbesondere keine Pflichtverletzung des Betreibers darin, dass er auf die Notwendigkeit des Festhaltens nicht hingewiesen hatte (also noch keine amerikanischen Verhältnisse). Im Übrigen gilt hier auch die generelle Einschätzung der Sicherheitsanforderungen wie zu Abenteuerspielplätzen [6]:

„Ein Abenteuerspielplatz, der im Wesentlichen von älteren Kindern benutzt wird, soll nicht nur ein die Fantasie anregendes, schöpferisches Spiel ermöglichen; sein Zweck ist es auch, in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen

eines Risikos zu vermitteln, um so seine Benutzer aus moderner pädagogischer Sicht frühzeitig auf die Gefahren des täglichen Lebens einzustellen und sie lernen zu lassen, die Gefahren zwar zu wagen, sie aber auch zu beherrschen. Dieser Zweck der Körper- und Persönlichkeitserziehung kann nur erreicht werden, wenn den älteren Kindern ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird. Deshalb sind die Anforderungen an die Sicherheit eines Abenteuerspielplatzes geringer als bei einem normalen Kinderspielplatz. Jedenfalls müssen überschaubare und von vornherein bekannte Gefahren in Kauf genommen werden (hier schwankende Hängebrücke ohne Halteseile).“

Es gibt noch keine Gerichtsentscheidungen zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Kletterwäldern. Hier wird im Einzelfall zu unterscheiden sein zwischen der Verkehrssicherungspflicht für die Klettergeräte und der Verkehrssicherungspflicht für die (diese Kletterelemente tragenden) Bäume sowie für den umgebenden Waldbestand.

Die einzelnen Haftungsträger

Der Waldeigentümer haftet grundsätzlich für die Sicherheit aller Bäume auf seinem Grundstück, also den Baumbestand des Kletterwaldes. Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist nicht allein an die Eröffnung eines Verkehrs geknüpft, sondern gerade bei Bäumen tritt die Zustandhaftung in den Vordergrund, d. h. der Baumeigentümer haftet für den sicheren Zustand seiner Bäume.

Der Waldeigentümer, in dessen Wald ein Kletterwald eingerichtet wird, wird die Verkehrssicherungspflicht für den Baumbestand in der Regel auf den Betreiber des Kletterwaldes übertragen. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist zulässig, aber an strenge Voraussetzungen geknüpft [7]) Sie muss eindeutig sein und sollte schriftlich erfolgen, weil derjenige, der sich mit der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht entlasten will, insoweit beweispflichtig ist. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht hat im Übrigen nicht zur Folge, dass hier beispielsweise der Waldeigentümer von allen Sicherungspflichten bezüglich des Kletterwaldes befreit ist. Bei dem ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen, der die Verkehrssicherungspflicht überträgt, verbleiben immer noch Kontroll- und Überwachungspflichten. Das bedeutet für den Waldeigentümer, dass er niemals völlig frei von der Verantwortung für die Sicherheit des Baumbestandes im Kletterwald ist.

Der Hersteller der Klettergeräte, Plattformen und zugehörigen Befestigungen haftet dafür, dass seine Geräte den geltenden Normen entsprechend gebaut sind. Hier geht es um die Produkthaftung. Für die Klettergeräte, die Plattformen und Verseilungen gibt es derzeit noch keine gültigen Normen, die speziell der Tatsache des Einbaus der einzelnen Gerätschaften in Bäume Rechnung tragen. Es gibt sehr wohl Normen für die Herstellung einzelner Kletterelemente, Plattformen und Befestigungen, deren Beachtung allein aber noch nicht einen gefahrfreien Einbau in den Kletterwald garantiert. Dazu bedarf es der Erfahrungen, wie die Bäume (die Hauptakteure der Kletterwälder, ohne die ein Kletterwald nicht möglich wäre) auf die hohe Beanspruchung durch Plattformanbauten, Stahlseilbefestigungen usw. am Stamm oder in der Krone reagieren.

Weiter haftet der Aufsteller der Geräte. Er muss sich an die Anleitung der Hersteller halten. Hier klafft zurzeit eine große Lücke. Der Aufsteller wird kaum brauchbare Anleitungen für den Einbau der Kletterelemente in lebende Bäume finden, denn lebende Bäume als Träger der Plattformen und Kletterelemente reagieren anders als tote Masten. Die vorliegenden Erfahrungen bei Befestigungen an starren Pfosten und Masten können nicht einfach auf lebende, sich verändernde Bäume übertragen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kletterelemente in großer Höhe einzubauen sind.

Die Haftung des Aufstellers besteht während der gesamten Aufstellungszeit und endet gewöhnlich mit der Abnahme der Geräte durch den Betreiber des Kletterwaldes.

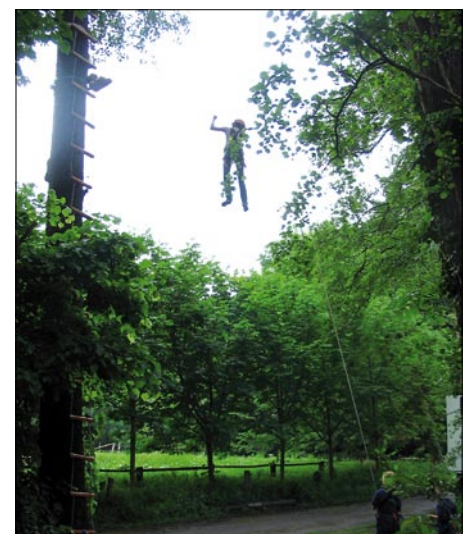


Abb. 2: Ein solcher Gleitflug in schwindelnder Höhe verlangt Mut – und Sicherheit der Anlage.

Fotos: Marc Wilde

Die umfassendste Verkehrssicherungspflicht hat der Betreiber. Er ist sowohl hinsichtlich der Aufstellung als auch hinsichtlich der Wartung und Instandhaltung der Klettergeräte sowie hinsichtlich des Zustandes der gesamten Anlage verkehrssicherungspflichtig. Betreiber ist, wer einen Kletterwald oder Kletterpark einer Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Betreiber können Waldeigentümer, Träger von Freizeiteinrichtungen, Unternehmen, Vereine, Privatpersonen usw. sein.

Nach der Fertigstellung des Kletterwaldes werden an die Inspektion, Wartung und Pflege im Hinblick auf die Sicherheit besondere Anforderungen gestellt, wie sie nur in Bezug auf die Klettergeräte und deren Benutzung in DIN EN 15 567 - 1 und 15 567 - 2 geregelt sind. Diese vielfältigen Sicherheitsanforderungen sind nicht Gegenstand dieses Beitrages. Sie wurden auf dem Ersten Deutschen Kletterwaldsymposium im Baumzentrum in Tecklenburg ausführlich behandelt (www.baumzentrum.de). Das Sicherheitsmanagement muss über die Kletterelemente hinaus aber die gesamte Einrichtung des Kletterwaldes umfassen, d.h. auch sämtliche Bäume im Kletterwald.

Bei der Planung und Ausführung von Kletterwäldern wird oft vergessen, dass der Baumbestand des Kletterwaldes der mehrfachen Kontrolle im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen bedarf. Der Kontrolleur des Baumbestandes muss ein fachlich qualifizierter Baumkontrolleur sein, der unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Zunächst ist der für den Kletterwald gesuchte Baumbestand vor der Einrichtung eines Kletterwaldes daraufhin zu untersuchen, ob die einzelnen Bäume gesund und für die vorgesehenen Einbauten geeignet sind. Auch der gesamte Waldbestand eines Kletterwaldes bedarf bereits vor der Errichtung der Anlage einer Sicherheitskontrolle. Außerdem muss der Baumbestand nach der Anlage des Kletterwaldes ständig überprüft werden. Das gilt insbesondere für die einzelnen, von den Kletterelementen in Anspruch genommenen Bäume. Diese Bäume müssen nach der Einrichtung des Kletterwaldes daraufhin überprüft werden, wie sie auf die ungewöhnlichen Belastungen reagiert haben.

Dazu gibt es jetzt eine erste wissenschaftliche Untersuchung [8]. Sie führt zu einer kritischen Hinterfragung der generalisierenden Feststellung von ZELLER in Karlsruhe [9], dass sich im Verlauf von 3 bis 4 Jahren ein gesunder Baum an die zusätzliche Last anpassen könne. Nach der Abnahme von Plattformen, die 2 bis 3 Jahre an Bäumen eines Kletterwaldes befestigt



Abb. 3: Die Langzeitfolgen von Plattformbefestigungen an lebenden Bäumen sind noch wenig erforscht.

waren, zeigten sich je nach Baumart unterschiedliche negative Auswirkungen, beginnend von Quetschungen der Rinde, über Absterben der Rinde, vor allem Ablösen der Rinde vom Holz und Deformationen des Holzkörpers, die unter dem Blickwinkel der spannungsgesteuerten Verteilung des Dickenzuwachses bei Bäumen zu beurteilen sind [10]. In welchen zeitlichen Abständen - hier erscheint eine zweimal jährliche Kontrolle erforderlich - und in welcher Form diese Untersuchungen durchzuführen sind, muss noch erarbeitet werden. Der zweite Teil dieses Beitrages [11] befasst sich mit den Anforderungen an die Baumuntersuchungen im Kletterwald.

Auf die Qualifikation der Kontrolleure der Klettergeräte muss besonderer Wert gelegt werden. In vielen Fällen können die Betreiber der Kletterwälder die Überwachung, Wartung und Pflege nicht durch eigene Organe bzw. Mitarbeiter vornehmen, sondern sie müssen Fachfirmen mit sachkundigen Mitarbeitern beauftragen, die speziell für solche Arbeiten qualifiziert wurden. Bei den anstehenden Arbeiten, gleichgültig von welcher Seite sie ausgeführt wurden, besteht nach der Rechtsprechung z.B. für Spielplatzgeräte eine Aufzeichnungspflicht. Dies gilt auch für die Kletterelemente in Kletterwäldern. Außerdem gelten die Abstände zwischen den abgestuften Kontrollen (visuelle, operative und Hauptuntersuchung) für Spielplatzgeräte erst recht für die Klettergeräte im Kletterwald.

Die Qualifikation der Geräteprüfer im Kletterwald muss von dem Betreiber des Kletterwaldes hinterfragt werden. Er kann nicht irgendeinen Spielplatzprüfer beauf-

tragen, der keine Erfahrung mit den besonderen Klettergeräten in Kletterwäldern hat. Die DEULA als öffentliche Ausbildungsstätte bietet Kurse für Spielplatzprüfer und demnächst auch für Kletterwaldprüfer an. Auch in der freien Wirtschaft werden bereits Kurse für die Ausbildung zum Kletterwaldprüfer angeboten.

Werden Aufsichtspersonen im Kletterwald mit besonderen Funktionen betraut, so haftet der Betreiber des Kletterwaldes für ein Verschulden dieser Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden (Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB).

Schlussbetrachtung

Alle an Kletterwäldern Beteiligten, und hier besonders die Geräteprüfer und die Baumkontrolleure, müssen über eine spezielle Qualifikation verfügen, um ihre Aufgaben entsprechend den heutzutage hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen zu können. Wenn der Betreiber des Kletterwaldes diese spezielle Qualifikation nicht einfordert und überprüft, ist er bei Unfällen in der Haftung.

Da es kaum Erfahrungen über das Zusammenspiel von Klettergeräten und Bäumen und das Verhalten der Bäume nach dem Einbau der Klettergeräte gibt, besteht noch ein sehr großer Forschungsbedarf, wie auch auf dem Ersten Deutschen Kletterwald-Symposium im BAUMZENTRUM im Juni 2007 (12) festgestellt wurde. Die Anzahl der Kletterwälder steigt derzeit explosionsartig. Wenn die Sicherheit gewährleistet wird, sieht diese Freizeiteinrichtung allerdings einer großen Entwicklung entgegen.

Literaturhinweise:

- [1] BRELOER, H. (2003): Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe Bäume & Recht, Haymarket Media Braunschweig, 6. Aufl. [2] MARTIN, I. (2007): Sportsstättenhaftung, Rechtliche Pflichten von Sportsstättenbetreibern, Teil I, Art und Umfang der Haftung, Der Sachverständige – DS 4/2007, 103 ff.; MARTIN, I. (2007): Sportsstättenhaftung, Rechtliche Pflichten von Sportsstättenbetreibern, Teil II, Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung, Der Sachverständige – DS 5/2007, 130 ff. [3] Rotermund, C. (2001): Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Leitfaden mit Musteranweisungen zur Organisation der Haftungsvermeidung. Erich Schmitt Verlag Köln, S. 87, FLL (2002), Fachbericht zur Planung, Ausführung und Instandhaltung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen [4] BERGMANN, K.-O.; SCHUMACHER, H. (2002): Die Kommunalhaftung, Ein Praxishandbuch des Staatshaftungsrechts, Carl Heymanns Verlag Köln Berlin u. a., S. 154 ff., WUSSOW, W. (1996): Unfallhaftpflichtrecht. Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 14. Aufl. [5] OTTO, F. (2007): Verkehrssicherungspflicht bei Kinderschiffschaukel, Stadt und Grün 2007, 59 [6] BERGMANN, K.-O.; SCHUMACHER, H. (2002): Die Kommunalhaftung, Ein Praxishandbuch des Staatshaftungsrechts, Carl Heymanns Verlag Köln Berlin u. a., S. 158 zu BGH, Urt. v. 25.4.1978 NJW 1978, 1626 [7] BRELOER, H. (1999): Verkehrssicherungspflicht für Bäume, Übertragbarkeit und Dauer der Haftung, Tagungsunterlagen 17. Osnabrücker Baumpflegetage 1999, Baum-Zeitung 1999, 194 [8] HAIMANN, M. (2007): Auswirkungen der Befestigung von Plattformen an Bäumen in Kletterparks, Diplomarbeit 2007 FH Osnabrück [9] ZELLER, M. (2007): Baumhäuser und Hochseilanlagen in Bäumen, Tagungsband 13. VTA-Spezialseminar, Messen und Beurteilen am Baum, 8.-9. Mai 2007 [10] WÄLDCHEN, M. (2005): Spannungsgesteuerte Verteilung des Dickenzuwachses bei Bäumen, AFZ-DerWald 16/2005, 860 [11] WÄLDCHEN, M.; Wilde, M. (2007): Die neue Freizeiteinrichtung Kletterwald Teil 2: Baumkontrollen im Kletterwald; AFZ-DerWald 24/2007 [12] Erstes Deutsches Kletterwald-Symposium am 9. Juni 2007 im BAUMZENTRUM in Tecklenburg (www.baumzentrum.de).